



N i e d e r s c h r i f t

Petitionsausschuss

20. Wahlperiode – 57. Sitzung

am Dienstag, dem 14.01.2025 um 10:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Hauke Göttisch (CDU), Vorsitzender

Thomas Jepsen (CDU)

Heiner Rickers (CDU)

Sönke Siebke (CDU)

Manfred Uekermann (CDU)

Oliver Brandt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Uta Röpcke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), in Vertretung von Dirk Kock-Rohwer

Dr. Ulrike Täck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Marc Timmer (SPD)

Dr. Heiner Garg (FDP)

Dr. Michael Schunck (SSW)

Abwesende Abgeordnete

Dagmar Hildebrand (CDU)

Niclas Dürbrook (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Anhörung zur Petition L2119-20/804

Landesplanung; Regionalpläne Windenergie; Wiederaufnahme Landschaftsschutzgebiet als Tabukriterium

Der Vorsitzende, Abgeordneter Göttsch, eröffnet die Sitzung um 10:03 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Anhörung zur Petition L2119-20/804

Landesplanung; Regionalpläne Windenergie; Wiederaufnahme Landschaftsschutzgebiet als Tabukriterium

Frau Ziehe, Diplom-Ingenieurin und Mitglied der Wählergemeinschaft Dithmarschen, erläutert anhand einer Präsentation ihre Petition. Unter Bezugnahme auf fotografische Abbildungen verdeutlicht sie die aus ihrer Sicht zu erwartenden negativen Folgen eines Windkraftausbaus in Landschaftsschutzgebieten. Sie hebt hervor, der bis zum 31. Dezember 2027 geforderte Flächenbeitragswert sei bereits erreicht; die Erreichung des bis zum 31. Dezember 2032 geforderten Wertes von 2 Prozent erfordere jedenfalls nicht die Inanspruchnahme von LSG-Flächen.

Gegenwärtig lägen 13 Prozent der Potenzialflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Die Landesplanung könne problemlos darauf verzichten, Windkraftanlagen in solchen Gebieten aufzustellen, und dennoch leicht die gewünschten 3,3 Prozent der Landesfläche erreichen. Nach Abzug der Potenzialflächen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete von 16.010 Hektar verblieben immer noch 105.163 Hektar oder 6,7 Prozent der Landesfläche an für die Abwägung geeigneten Flächen. Nach Abzug von 32.105 Hektar – 2,03 Prozent der Landesfläche – bestehender Vorranggebiete, die mit Sicherheit in die neue Planung übernommen würden, seien es noch circa 73.000 Hektar Potenzialflächen oder 4,6 Prozent der Landesfläche. Daran werde deutlich, dass der vom WindBG geforderte Flächenbeitragswert auch ohne die Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten erreichbar sei.

Die Argumentation, der Windkraftausbau sei system- und sicherheitsrelevant, dürfe nicht dazu genutzt werden, die hohe Bedeutung der Landschaftsschutzgebiete, unter anderem für Fauna, Flora und Erholung, außer Acht zu lassen. Der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten als Tabuflächen für die Windkraft komme große Bedeutung zu. Die Politik laufe Gefahr, dass die Akzeptanz der Energiewende weiter zurückgehe, so Frau Ziehe abschließend.

Herr Diedrich, Diplom-Geograf, Mitglied der Gemeindevertretung Riepsdorf und Vorsitzender des Finanzausschusses, ergänzt unter Bezugnahme auf eine Präsentation, dass 18,8 Prozent der Landesfläche als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen seien; die Zuständigkeit für die

Ausweisung liege bei den Kreisen. Aktuell lägen drei Windvorranggebiete in Landschaftsschutzgebieten. Auf 50 Prozent der Landesfläche betrage der Abstand zu Windkraftanlagen weniger als drei Prozent.

Aus der Potenzialflächenkulisse des neuen Landesentwicklungsplans Wind – 7,2 bis 7,7 Prozent der Landesfläche – werde die Landesplanung bis zu 3,3 Prozent als Windvorranggebiete auswählen. Ein Vergleich zeige, dass sich eine ganze Reihe von Potenzialflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten befänden. 339 Potenzialflächen lägen – ganz oder teilweise – mit 16.010 Hektar in Landschaftsschutzgebieten. In der Bungsberg-Region und im Elbmarschengebiet werde die Überlagerung besonders deutlich.

Herr Diedrich weist ferner darauf hin, dass sich 756 Anlagen mit 1,4 Gigawatt Leistung außerhalb von Potenzialflächen befänden und in den Erwägungen zur Erreichung des 15-Gigawatt-Ziels ebenfalls zu berücksichtigen seien, zumal von einem Weiterbetrieb über mehrere Jahre ausgegangen werden könne.

Zudem basierten die Berechnungen der Landesplanung auf einer Referenzanlage von 5,3 Megawatt, obwohl die durchschnittliche Leistung von genehmigten Anlagen mittlerweile 5,5 Megawatt betrage; die Generatorleistung werde weiter steigen.

Auch könnten Flächen wesentlich effizienter als bisher genutzt werden. Die von der Landesplanung angenommenen drei Hektar pro Megawatt installierter Leistung träfen nicht mehr zu; mittlerweile seien es noch 2,2 Hektar. Vor diesem Hintergrund werde deutlich, dass die Leistung von 15 Gigawatt bereits mit der aktuellen Flächenkulisse der Vorranggebiete erreichbar sei. Das erhebliche Repoweringpotenzial dürfe ebenfalls nicht außer Betracht bleiben.

Schleswig-Holstein weise mittlerweile die mit Abstand höchste installierte Windenergieleistung pro Quadratkilometer in Deutschland auf. Unter Berücksichtigung des Ziels von 215 Gigawatt in Deutschland und des Flächenanteils Schleswig-Holsteins von 4,4 Prozent entsprächen nur 9,5 Gigawatt dem gerechten Anteil des Landes.

Laut Mitteilung der Schleswig-Holstein Netz GmbH auf der jüngsten Amtsleitertagung des Gemeindetages könnten die 110-kV-Bestandsnetze den Strom aus dem geplanten EE-Zubau ohnehin nicht aufnehmen. Die starke Abregelungsnotwendigkeit stehe damit im Zusammenhang.

Die Belastung der Stromkunden durch die sehr hohen Netzentgelte dürfe ebenfalls nicht unerwähnt bleiben.

Frau Koll, Leiterin der Abteilung Landesplanung im Innenministerium, weist einleitend darauf hin, dass viele Argumente der Petentin bereits bekannt seien, da sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans sechs Stellungnahmen eingereicht habe.

Herr Hilker, Leiter des Referats Windenergieplanung im Innenministerium, erläutert anhand einer Präsentation die Position des Innenministeriums. Er referiert zunächst zum Auftrag der Windenergieplanung und stellt fest, die Flächenvorgaben aus dem WindBG beliefen sich rechnerisch auf 3,1 bis 3,3 Prozent der Landesfläche.

Zwar sei laut WindBG Schleswig-Holstein verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2032 einen Flächenbeitragswert von nur zwei Prozent seiner Landesfläche zu erreichen. Die Beitragswerte nach WindBG seien aber als Rotor-out-Flächen zu verstehen, bei der der Rotor einer Windenergieanlage über die ausgewiesene Fläche hinausragen dürfe. Schleswig-Holstein wolle die Rotor-in-Vorgabe beibehalten; dabei müsse der Rotor innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen. In diesem Fall bedürfe es eines Abschlags von den ausgewiesenen Vorrangflächen. Der Flächenbeitragswert des WindBG von zwei Prozent entspreche dann circa drei Prozent bei Rotor-in-Planung. Demnach müsse Schleswig-Holstein ungefähr ein Prozent mehr Flächen für Windenergie ausweisen als nach den aktuell geltenden Windenergie-Regionalplänen.

Zur Erreichung des Flächenziels bedürfe es der Überarbeitung des Kriterienkatalogs zur Auswahl der Vorranggebiete. Notwendig seien ein stärkerer Eingriff in flächenförmige Schutzbelange und eine stärkere Gewichtung der Windenergie in der Abwägung. Das Innenministerium habe mit den anderen Fachressorts intensiv über den Kriterienkatalog diskutiert und an diversen Stellen Änderungen vorgenommen, um die Potenzialfläche zu vergrößern. Die Landschaftsschutzgebiete bildeten nur einen Aspekt eines großen Kriterienportfolios.

Bei den 36 Zielen der Raumordnung handele sich um die ehemaligen harten und weichen Tabukriterien. Durch entsprechende Änderungen habe sich die Potenzialfläche von 6 auf 7,7 Prozent vergrößert. Unter Beachtung dieser Ziele und von 34 Grundsätzen der Raumordnung – ehemals Abwägungskriterien – werde die Abwägung künftiger Vorranggebiete vorgenommen.

Zu beachten sei, dass es insbesondere im Bereich des Arten- und Naturschutzes zahlreiche höherwertige Schutzbelange im Vergleich zum rein anthropozentrischen Landschaftsschutz der LSGs gebe. Schon die Regelungen zu den Abständen zur Wohnbebauung bewirkten die Einstufung von 78 Prozent der Landesfläche als Tabufläche für die Windenergieerzeugung.

Wer alle 36 Ziele der Raumordnung, die eine Windenergienutzung ausschließen, berücksichtige, erkenne, dass sogar 92,3 Prozent der Landesfläche nicht für die Windenergieerzeugung zur Verfügung stünden. Daraus folge im Umkehrschluss, dass der Anteil der nutzbaren Potenzialfläche bei 7,7 Prozent beziehungsweise nach einer Formkorrektur bei nur noch 7,2 Prozent liege. Die Überlagerung der Kriterien zeige ferner, dass auf 94,1 Prozent der LSG-Kulisse eine Windenergieerzeugung ausgeschlossen sei. Nach gegenwärtigem Abwägungsstand – der Kabinettsentscheidung dürfe jedoch nicht vorgegriffen werden – seien 98,9 Prozent der LSG-Kulisse nicht von der Ausweisung als Vorranggebiet betroffen.

Im Weiteren erläutert Herr Hilker den Umgang mit dem Kriterium Landschaftsschutzgebiete im LEP; er trägt hierzu die Ausführungen auf Folie 10 der Präsentation vor. Er betont, im Ergebnis bleibe es bei der Feststellung, dass keineswegs sämtliche LSG-Flächen für die Windenergieerzeugung geöffnet seien; vielmehr finde stets eine Abwägung im Einzelfall statt. Nur an wenigen Stellen werde die LSG-Kulisse überhaupt berührt.

Klar sei, dass das Land das Bundesrecht beachten müsse. Laut § 26 Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes seien in einem LSG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Anlage in einem Windenergiegebiet befinde, auch wenn die LSG-Verordnung entgegenstehende Bestimmungen enthalte.

Abschließend erläutert Herr Hilker das weitere Verfahren zur Teilaufstellung der Regionalpläne Windenergie. Eine intensive Öffentlichkeitsbeteiligung erfolge. Die Erfahrung mit der Windenergieplanung zeige, dass die Stellungnahmen durchaus zu erheblichen Änderungen der Vorranggebietskulissen führen könnten.

Auf eine Frage des Abgeordneten Rickers zur Rolle der Kreise bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten antwortet Herr Hilker, die LSG-Kulisse in Schleswig-Holstein sei historisch gewachsen. In den 1970er und 1980er-Jahren habe in einigen Kreisen die Steuerung des Sand- und Kiesabbaus im Hintergrund der Überlegungen gestanden. In den Folgejahren seien fast keine Landschaftsschutzgebiete hinzugekommen. Im Zusammenhang mit der in den 2000er-Jahren zunehmenden Windplanung hätten einige Kreise zu Steuerungszwecken wieder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Kritiker hätten die aus ihrer Sicht unzureichende sachliche Begründung für den jeweiligen Zuschnitt moniert. Aus verschiedenen Gerichtsentscheidungen hätten die Kreise die Lehre gezogen, dass die Hochwertigkeit beziehungsweise die besondere Bedeutung des Landschaftsbestandteils jeweils dargelegt werden müsse.

Auf den Hinweis des Abgeordneten Dr. Garg, dass das Land von der Möglichkeit, die der Bund eingeräumt habe, Gebrauch machen könne, aber nicht müsse, nimmt Frau Ziehe auf das

WindBG Bezug. Demnach seien die die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort dafür in einem sogenannten Windenergiegebiet befinde, das heißt dort, wo es ausgewiesenermaßen windig sei. Zur weiteren Beschleunigung gelte diese Neuerung vorerst auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im Landschaftsschutzgebiet, und zwar solange, bis festgestellt worden sei, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht habe.

Frau Koll verweist erneut darauf, dass nur ein sehr geringer Eingriff in die LSG-Kulisse – circa 1 Prozent – notwendig sei, um den Flächenbeitragswert zu erreichen. Zudem wolle sie betonen, dass die Landesplanung neutral agieren müsse und sämtliche Kriterien zu gewichten habe. Der Bundesgesetzgeber habe ausdrücklich festgelegt, dass Landschaftsschutzgebiete bei der Ausweisung von Vorranggebieten nicht mehr von vornherein als Tabuflächen gelten dürften; auch diese Festlegung habe das Land zu berücksichtigen. Dennoch habe die Landesplanung im Rahmen der Abwägung den LSGs durchaus einen hohen Schutzwert beigemessen; anderenfalls wäre es nicht bei dem nur geringen Eingriff von 1 Prozent in die LSG-Kulisse geblieben, so Frau Koll abschließend.

Auf die Bitte des Abgeordneten Timmer um weitere Erläuterungen zu den sich überlagernden Schutzinteressen betont Herr Tasch, Mitarbeiter der Regionalplanung Windenergie im Planungsraum III West, dass in Landschaftsschutzgebieten naturgemäß viele Artenschutzkriterien eine Einstufung als Tabuflächen bewirkten. Bei der Beurteilung der ökologischen und landschaftlichen Wertigkeit der Flächen ziehe die Landesplanung weitere Kriterien heran, etwa regionale Grünzüge – diese stellten in der Regionalplanung ein Kriterium dar, um landschaftliche Freiräume zu erhalten, vorrangig im Kontrast zur weiteren Siedlungsentwicklung – und Naturparke. Die Überlagerung unterstreiche den Schutzcharakter des Gebietes und sei ein deutlicher Anhaltspunkt dafür, dass es sich um einen hochwertigen Teilraum handle, was in der Abwägung entsprechend hoch zu gewichten sei.

Abgeordneter Siebke bittet die Petentin um Auskunft, ob sie mit der Aussage, 1,1 Prozent der LSG-Kulisse seien möglicherweise in Anspruch zu nehmen, gerechnet habe; er selbst habe einen anderen Prozentsatz erwartet. – Ferner möge die Petentin darlegen, ob sie bereits Kenntnis über Standorte habe; immerhin sei die Teilfortschreibung der Regionalplanung Wind noch nicht abgeschlossen. – Zudem bitte er die Petentin um Auskunft, ob eine etwaige persönliche Betroffenheit in dieser Frage einen Unterschied in ihrer Bewertung bewirke.

Frau Ziehe antwortet, sie habe Kenntnis über Standorte; diese seien in ganz Schleswig-Holstein verteilt. Es gebe Planungen und Anträge. Ferner zeige ein Vergleich mit der Flächenkulisse von 2016, dass sich fast alle der damals ausgewiesenen Flächen in der aktuellen Potenzialflächenkarte wiederfinden. Letztlich seien die damaligen Planungen nur aus der Schublade geholt worden.

Frau Ziehe betont, sie habe keine persönliche Affinität zu einem bestimmten Landschaftsschutzgebiet und nehme auch keine Bewertung in dem Sinne vor, dass ein Schutzgebiet schlechter als ein anderes sei. Sie wolle allerdings nochmals hervorheben, dass die Verordnung zur Unterschutzstellung eines Gebietes nicht ohne Grund erlassen worden sei. Bei Nichtbeachtung des Schutzerfordernisses werde nach einer gewissen Zeit die Einstufung als Landschaftsschutzgebiet obsolet; niemand brauche sich dann zu wundern, wenn ein LSG nach dem anderen verschwinde.

Abschließend führt Frau Ziehe aus, sie wisse von vielen Personen – einige seien ihr persönlich bekannt –, die Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten billigten; einige hätten Verbindungen in das Parlament und in die Regionalplanung beziehungsweise die Landesregierung. Diverse Parlamentarier hätten zum Ausdruck gebracht, „maßvoll“ in Landschaftsschutzgebiete eingreifen zu wollen. Aus ihrer langjährigen Beschäftigung mit der in Rede stehenden Thematik wisse sie, wie dehnbar die Begriffe „maßvoll“ und „Abwägung“ seien, so Frau Ziehe weiter. Sie sei als Maschinenbauingenieurin ein realistisch denkender Mensch und wolle nochmals dazu auffordern, den Anfängen zu wehren.

Abgeordneter Dr. Schunck nimmt auf die in der Präsentation von Herrn Hilker abgebildeten Hotspots – Heide, Holsteinische Schweiz, Pinneberg, Elmshorn – Bezug und bittet um Auskunft, ob die in Aussicht genommenen 1 Prozent der LSG-Flächen für den Vogelzug relevant seien.

Herr Hilker verweist erneut darauf, dass sich auch in der LSG-Kulisse viele Belange beziehungsweise Kriterien überlagerten. Wälder, Gewässer, Talräume, Biotopverbundsysteme und große Vogelhorste seien Beispiele für Aspekte, die im jeweiligen Fall in die Abwägung einbezogen werden müssten. Unabhängig davon, ob es sich um ein Landschaftsschutzgebiet handle oder nicht, fließe auch der überregionale Vogelzug in die Abwägung ein. Es gebe Schwerpunktbereiche und sonstige Bereiche. Erstere seien ausgeschlossen, könnten also nicht zur Potenzialfläche gehören. Für die weiteren Bereiche erfolge die Abwägung im Einzelfall. Damit sei sichergestellt, dass der Vogelzug so wenig wie möglich im Gesamtgefüge beeinträchtigt werde. Der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet bedürfe es dafür nicht.

Auf eine Frage des Abgeordneten Jepsen zum Verfahrensstand beim LEP Wind und zu den Auswirkungen etwaiger Änderungen durch den Bundesgesetzgeber erklärt Herr Hilker, die Auswertung der 1.800 Stellungnahmen laufe. Zu drei Vierteln sei dies bereits erfolgt; allerdings erwiesen sich die letzten Stellungnahmen als die schwierigsten. Die Entscheidung der Landesregierung, wie mit den Ergebnissen der Auswertung umgegangen werde, erfolge vermutlich im ersten Quartal 2025. Eine Möglichkeit bestehe darin, eine zweite Anhörungsrunde zu eröffnen. Die Landesregierung könne sich aber auch dafür entscheiden, die Planung zu bestätigen und den Landtag um Zustimmung zu bitten.

Änderungen durch den Bundesgesetzgeber seien grundsätzlich immer möglich und angesichts der gegenwärtigen politischen Situation sogar zu erwarten. Nach aller Erfahrung nehme ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren nach Bildung einer neuen Bundesregierung allerdings erhebliche Zeit in Anspruch. Daher liege die Annahme, dass vor dem Inkrafttreten einer etwaigen bundesgesetzlichen Neuregelung das gesamte Verfahren auf Landesebene bereits abgeschlossen sei, nicht fern. Bei der Aufstellung des Plans sei die aktuell geltende Rechtslage zu beachten.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Göttisch, schließt die Sitzung um 11:06 Uhr.

gez. i.V. Dr. Schunck
Vorsitzender

gez. Broosch
Protokollführer